

Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit dieser Prüfung und Entscheidung sind die Kollektivität des erkennenden Gerichts, die Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung und die Unabhängigkeit der gewählten Richter.

Die Übertragung der Beweisführungspflicht allein auf die Organe der Strafrechtspflege ist zum anderen eine notwendige Konsequenz der Präsomption der Unschuld. Nach ihr ist es unzulässig, dem Beschuldigten oder Angeklagten auch nur die Pflicht aufzuerlegen, die Umstände zu beweisen, die die erhobene Beschuldigung widerlegen, von einer Pflicht zur Mitwirkung am Nachweis seiner Schuld gar nicht zu reden. Allein die Auferlegung der Pflicht, die erhobene Beschuldigung zu widerlegen, würde bedeuten, praktisch von einer Präsomption der Schuld auszugehen, ganz abgesehen davon, daß eine solche Pflicht den Beschuldigten und Angeklagten in nicht wenigen Fällen in eine aussichtslose Lage im Strafverfahren bringen würde. Sie würde in der Konsequenz dazu führen, dem Angeklagten wegen der in der Anklage erhobenen Beschuldigung immer dann zu verurteilen, wenn er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in der Lage ist, die erhobene Beschuldigung zu widerlegen.

Die Organe der Strafrechtspflege haben den Beweis in be- und entlastender Hinsicht zu führen. Das Oberste Gericht hat in seinen Entscheidungen den Standpunkt vertreten: „In konsequenter Anwendung des Prinzips der Präsomption der Unschuld sind die Strafverfolgungsorgane verpflichtet, einem Beschuldigten oder Angeklagten seine Schuld bzw. seine Nichtschuld zu beweisen.“³³ Garantie für die konsequente Erfüllung dieser Pflicht ist die Einstellung, die Haltung der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Organe der Strafrechtspflege zum Beschuldigten bzw. Angeklagten, die in den Grundsätzen der sozialistischen Straipolitik, letztlich in den sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR wurzeln. Walter Ulbricht charakterisiert diese Einstellung und Haltung in seinen Schlußbemerkungen auf der 25. Sitzung des Staatsrates der DDR im April 1966 mit folgenden Worten: „Die sozialistische Rechtspflege ist Sorge um den Menschen . . . wir glauben grundsätzlich an das Gute im Menschen, seine Entwicklungsfähigkeit, sofern er nicht selbst durch seine Verbrechen dieses Vertrauen verwirkt hat. Wir sind keine Fetischisten der Strafe, sondern vertrauen auf die wachsende Kraft der sozialistischen Gesellschaft. Uns ist das Schicksal auch des einzelnen Rechtsbrechers nicht gleichgültig. Wir bemühen uns im Interesse der Gesellschaft und im Interesse des Betroffenen selbst, auch wenn er dies oft nicht gleich wahrhaben will, ihn in den Schoß der Gesellschaft zurückzuführen, ihn insbesondere im Prozeß der Arbeit zu einem wertvollen Mitglied unserer Menschengemeinschaft zu erziehen.“³⁴ Die sozialistischen Organe der Strafrechtspflege sind im Gegensatz zu den imperialistischen Strafverfolgungsorganen in Westdeutschland keine Organe einer herrschenden Minderheit, die bei dem Beschuldigten oder Angeklagten nur das der herrschenden Ordnung widersprechende Verhalten sehen und ihre Tätigkeit einseitig auf deren Verurteilung orien-

33 OG Urteil — 3 Ust II 6/61 (unveröffentlicht)

34 Ulbricht, Sicherung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung — Hauptaufgabe der Rechtspflege, Erfahrungen und neue Probleme bei der Durchführung des Rechtspflegeerlasses, Berlin 1966, S. 41/42